



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 24/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 02.09.2024

**Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1; 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; 28 Abs. 1 Satz 2; 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Strukturierung des Studiums
- § 7a Auslandssemester
- § 8 Bachelorprüfung

2. Abschnitt: Hochschulprüfungen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer*innen
- § 11 Modulprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 14a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement

3. Abschnitt: Staatliche Prüfungen für Studierende der Studiengänge Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde und Physiotherapie

§ 20 Prüfungsausschuss

§ 21 Prüfer*innen

§ 22 Prüfungsformen und -inhalte

§ 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 26 Notenbekanntgabe

§ 27 Form der Notenbekanntgabe

4. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022

§ 27a Prüfungsausschuss

§ 27b Prüfer*innen

§ 27c Prüfungsformen und -inhalte

§ 27d Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 27e Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 27f Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 27g Notenbekanntgabe

§ 27h Zeugnis

5. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege mit Studienbeginn bis Wintersemester 2019/2020

§ 27i Prüfungsausschuss

§ 27j Prüfer*innen

§ 27k Prüfungsformen

§ 27l Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 27m Bewertung von Prüfungsleistungen (Abweichendes Notensystem / Bewertungsschema)

§ 27n Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 27o Fristen der Notenbekanntgabe

§ 27p Form der Notenbekanntgabe

6. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege mit Studienbeginn ab Wintersemester 2020/2021

§ 27q Prüfungsausschuss

§ 27r Prüfer*innen

§ 27s Prüfungsformen und –inhalte

§ 27t Zulassung zur Prüfung

§ 27u Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 27v Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 27w Bestehen der Prüfung

§ 27x Form der Notenbekanntgabe

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

§ 30 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

§ 31 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 32 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anlagen:

- Nr. 1: Antwort-Wahl-Verfahren
- Nr. 2: Bewertungsschema

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Bestimmungen (Teil I), die für alle Bachelorstudiengänge des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit gelten. Sie regeln grundlegende Strukturen der Bachelorstudiengänge und bilden zusammen mit den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind die Inhalte und Anforderungen des

jeweiligen Bachelorstudienganges, insbesondere die Zahl der Module, deren Inhalt, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung geregelt. Den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den Studienverlauf im jeweiligen Studiengang darstellen.

(2) Der 3. Abschnitt (§§ 20 - 27) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende der Studiengänge Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde und Physiotherapie.

(3) Der 4. Abschnitt (§§ 27a - 27h) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22.

(4) Der 5. Abschnitt (§§ 27i - 27p) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende im Bachelorstudiengang Pflege, die das Studium bis zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

(5) Der 6. Abschnitt (§§ 27q - 27x) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende des Studiengangs Pflege, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufgenommen haben.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Zugang zum Studium

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen ergeben sich aus § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen, der Einschreibungsordnung sowie den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II).

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeiten der Studiengänge sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) geregelt.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 oder 210 Leistungspunkte zu erwerben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt 1 Credit Point (CP) nach ECTS.

(2) Leistungspunkte stellen den zeitlichen Studienaufwand dar. Dieser umfasst die gesamte Arbeitsbelastung (workload) eines*einer durchschnittlich begabten Studierenden und beinhaltet neben den Präsenzzeiten auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), Prüfungsaufwand, Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) beschreiben die innere Struktur der Module und weisen die den Modulen zugeordneten sowie die für den erfolgreichen Abschluss insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte aus.

(4) Leistungspunkte werden nur für insgesamt bestandene Module vergeben.

§ 7 Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Mögliche Lehrformen sind in der Regel Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika, Kolloquien, Praktische Übung, Forschungsseminar, Reflexionsseminar, Mentorat, angeleitetes Training, Chat, E-Learning, digital gestützte Lehrveranstaltung und Projektstudium. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Module der staatlichen Prüfungen können nach Maßgabe des § 22 dieser Ordnung sowie der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) Teilprüfungsleistungen vorsehen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) zugeordneten Modulabschlussprüfung voraus. In begründeten Fällen können die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) regeln, dass ein Modul statt mit einer Prüfung mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen wird. Der Modulabschluss führt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) zum Erwerb der Leistungspunkte. Sind dem Modul zusätzlich zu erbringende Studienleistungen zugeordnet, müssen diese für den Abschluss des Moduls zusätzlich absolviert werden. Eine Bewertung der Studienleistungen gem. § 15 erfolgt nicht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul bzw. zu einer Lehrveranstaltung erfolgt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Sie kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer*innen an einem Modul kann begrenzt werden, sofern Art oder Zweck der Lehrveranstaltung oder sonstige Gründe von Forschung, künstlerischem Entwicklungsvorhaben,

Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung dies erfordern und die Anzahl der Bewerber*innen die Aufnahmekapazität übersteigt.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch das Prüfungsamt.

(6) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen setzt die vorherige Anmeldung über das Prüfungsamt in dem von diesem bekannt gemachten Verfahren und zu den bekannt gemachten Fristen voraus. Bis zum Ablauf der Anmeldefristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können Praxisphasen festlegen. Beinhaltet das Modul Praxisphasen, welche ganz oder teilweise in Einrichtungen von Kooperationspartnern der Hochschule für Gesundheit zu erbringen sind, kann die Zulassung vom Nachweis der gesundheitlichen Eignung und bzw. oder dem Nachweis erforderlicher Schutzimpfungen abhängig gemacht werden.

(8) Im Rahmen des Bachelorstudiums können die Berufszulassungen für die entsprechenden Gesundheitsberufe erworben werden. Die staatlichen Prüfungen sind in die entsprechenden ausgewiesenen Module in Form von Modulabschlussprüfungen integriert. Für diese Module gelten die Vorgaben des dritten bis sechsten Abschnitts dieser Ordnung.

§ 7a Auslandssemester

(1) Auf Antrag beim International Office kann ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden (Auslandssemester), sofern die ausländische Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, mit dem Ausbildungslevel der Hochschule für Gesundheit vergleichbar ist und die Inhalte den Ausbildungszielen des Studiengangs entsprechen. In diesem Fall ersetzen die Prüfungsleistungen im Ausland die Prüfungsleistungen an der Hochschule für Gesundheit. Näheres hierzu wird in einem Learning Agreement geregelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Modulverantwortlichen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss Inhalt, Lehrumfang in Semesterwochenstunden und CP nach ECTS der Prüfungsleistungen beschreiben, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden sollen. Die Studierenden haben ferner ihre Motivation für das Studium an der beantragten ausländischen Hochschule und die Eingliederung der Inhalte in das Studienziel des Studiengangs darzulegen. Hierzu sind die Bezüge zu den Prüfungsleistungen der Hochschule für Gesundheit für das beantragte Semester oder die vorangegangenen Semester aufzuzeigen.

(3) Die Umrechnung der im Auslandssemester erworbenen Noten erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem International Office.

(4) Prüfungsleistungen mit umgerechneten Noten schlechter als „4,0“ gelten als nicht bestanden.

(5) Für die Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. ERASMUS-Programm) können weitere Bestimmungen gelten. Diese werden vom International Office bekannt gegeben.

(6) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) legen das mobile Zeitfenster (Mobilitätsfenster) fest, in dem die Studierenden ein Auslandssemester belegen können.

§ 8 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen. Sie wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können festlegen, dass für den Abschluss des Moduls, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, zusätzlich eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorausgesetzt wird.
- (3) Zur Bachelorprüfung wird nur zugelassen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben ist.
- (4) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle erforderlichen Module des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und somit die für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.

2. Abschnitt: Hochschulprüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Departmentkonferenz wählt für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule für Gesundheit und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Widersprüche und Klagen sind über das Prüfungsamt gegen den Prüfungsausschuss, vertreten durch die*den Vorsitzenden, zu richten. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer*innen sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann per Beschluss Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. Davon gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und, mit Ausnahme für Vorsitz und Stellvertretung, jeweils eine*n Stellvertreter*in. Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres

stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies nicht bereits durch einen begründeten Antrag erfolgte. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftliche und künstlerischer Art, bleiben unberührt.

§ 10 Prüfer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung der Vorgaben des § 65 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) die Prüfer*innen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe per Beschluss auf die*den Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 11 Modulprüfung

(1) Durch die Modulabschlussprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben.

(2) Die konkrete Prüfungsform des jeweiligen Moduls ergibt sich aus den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(3) Diese Prüfungsformen werden wie folgt definiert:

1. Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einem vorgegebenen Zeitrahmen und unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind Probleme und Fragestellungen

des Moduls zu erkennen und selbstständig lösen zu können. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

2. Eine Open-Book-Prüfung ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einem vorgegebenen Zeitrahmen, ohne dabei beaufsichtigt zu werden, nachweisen, dass sie in der Lage sind Probleme und Fragestellungen des Faches zu erkennen und unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln lösen zu können. Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden können, entscheiden die Prüfenden. Die Prüflinge müssen die Prüfung eigenständig und ohne Hilfe anderer Personen absolvieren. Dies ist durch die Prüflinge eidesstattlich zu versichern. Die Dauer einer Open-Book-Prüfung beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden digital abgegeben (sog. Take-Home Exam) oder während eines bestimmten Zeitraums digital (z.B. in einem Learning Management System – LMS (wie zum Bsp. Moodle, Mahara, etc...)) bearbeitet.
3. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung oder ein entsprechendes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Hausarbeit ist als digitales und nicht veränderbares Dokument auf einem von der*dem Prüfer*in vorgegebenen Weg einzureichen, der den Nachweis der fristgerechten Abgabe sicherstellt. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt zwischen 6 und 12 Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Bearbeitungszeit der Hausarbeit aus triftigen Gründen um maximal zwei Wochen verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Hausarbeiten werden in der Regel von einer*einem Prüfer*in bewertet.
4. Ein Lernportfolio ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einer vorgegebenen Frist eine oder mehrere seminar- bzw. sitzungsbezogene Aufgaben bearbeiten bzw. Fragestellungen beantworten. Gleichzeitig oder unabhängig davon können auch Aspekte des eigenen Lernprozesses oder die Reflexion von realen oder fiktiven praktischen Situationen Gegenstand des Lernportfolios sein. Das Lernportfolio ist mindestens in einfacher Ausfertigung bei der*dem Prüfer*in abzugeben. Die ausschließlich digitale Abgabe ist zulässig. Die Bearbeitungszeit für Lernportfolios liegt zwischen 2 und 15 Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Bearbeitungszeit des Lernportfolios aus triftigen Gründen um maximal zwei Wochen verlängert werden.
5. Eine mündliche Prüfung ist eine Befragung bzw. ein Fachgespräch zwischen einer zu prüfenden Person und einer prüfenden Person bzw. einer prüfenden und einer beisitzenden Person. In einer mündlichen Prüfung weisen die*der Studierende nach, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen beantworten kann und in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten.
6. In einer praktischen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind theoretisches Wissen in berufspraktischen Situationen bzw. Simulationen professionell umzusetzen. Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 120 Minuten.

- (4) Prüfungen können unter Berücksichtigung der Regelungen in Anlage 1 ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden.
- (5) Prüfungen können im Einvernehmen von Prüfer*in und Studierenden in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (6) Mündliche und praktische Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer*einem Prüfer*in bewertet.
- (8) Prüfungsleistungen mit denen laut Studienverlaufsplan ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 ist anwendbar.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein*e Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Kandidat*in. Die*Der Prüfer*in kann die Zahl der Zuhörer*innen auf einen der Prüfungssituation angemessenen Umfang beschränken.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im gewählten Studiengang geschrieben. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Thesis soll zeigen, dass die Prüflinge befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des entsprechenden Studienganges sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten, als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der*des Studierenden vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der*dem die Arbeit betreuenden Prüfer*in gestellt. Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können ein Vorschlagsrecht der*des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Die Bachelorarbeit kann von zwei Studierenden als Gruppenarbeit angemeldet werden. Hierbei muss die individuelle Leistung der jeweiligen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Umfang der Arbeit wird in diesen Fällen entsprechend der Anzahl der beteiligten Studierenden angepasst, so dass eine Gleichbehandlung gegenüber den Studierenden, die die Arbeit alleine verfassen, gewährleistet ist.
- (3) Erstprüfer*innen sind hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit. Als Zweitprüfer*innen können externe Personen bestellt werden, sofern diese in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.
- (4) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II).

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der*dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt und das Thema der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (7) Findet ein*e Studierende*r keine*n Prüfer*in, erfolgt eine Zuweisung der*des Erst- sowie Zweitprüfer*in durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Fassung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Eingangs an der Hochschule für Gesundheit maßgeblich. Sollte die digitale Fassung früher eingehen, so gilt dies als fristwährend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Gutachten um mehr als 2,0 Noten voneinander ab, wird im Auftrag des Prüfungsausschusses ein Drittgutachten angefordert. Die Note errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den drei Gutachten. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet hat. § 15 ist anwendbar.

§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein*e Studierende*r durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten oder entsprechende Hilfsmittel zulassen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in der Regel spätestens vor der Anmeldung zu einer Modulprüfung für den regulären Prüfungstermin (Sommersemester 01.06.; Wintersemester 01.12.) über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Auf Wunsch der*des Studierenden ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Gleiches gilt für Studienabschlüsse in Studiengängen im Sinne des Satzes 1. Sollten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse nicht anerkannt werden, sind die wesentlichen Unterschiede schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt § 63 a Abs. 1 bis Abs. 6, Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(3) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung kann im Zeugnis gekennzeichnet werden. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung und spätestens vor Anmeldung zum ersten möglichen Versuch der anzuerkennenden Modulabschlussprüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die*Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

(6) Sofern ein Modul anerkannt worden ist, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Modulabschlussprüfung nicht mehr möglich.

§ 14a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anzuerkennen, wenn die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anerkennung einzubeziehen. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können die Anteile an außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche auf den Bachelorstudiengang anerkannt werden können, begrenzen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung und spätestens vor Anmeldung zum ersten möglichen Versuch der anzuerkennenden Modulabschlussprüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die*Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

(6) Sofern ein Modul anerkannt worden ist, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Modulabschlussprüfung nicht mehr möglich.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen. Bei der Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote. Sofern einem Modul ausnahmsweise mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet sind, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; in diesen Fällen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen:

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

Sofern ein*e Prüfer*in die Modulnote aus unterschiedlichen Teilnoten bewertet, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des vorgegebenen Notenschemas (Anlage Nr. 2).

(3) Die Gewichtung der Modulnote sowie die Gewichtung der Note der Bachelorarbeit in die Gesamtnote der Bachelorprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) geregelt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 S. 3 entsprechend.

(4) Die Bewertung von mündlichen und praktischen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(5) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) in den ersten beiden Fachsemestern auch mit Bestanden oder Nicht-Bestanden bewertet werden. In diesen Fällen wird das Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(6) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) kann eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) durch aktive Teilnahme an optional zu erbringenden Studienleistungen (z. B. Übungsgruppen, Praktika, Projektarbeit, Präsentationen oder durch Bearbeiten von schriftlichen Hausaufgaben) nach einem in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) festgelegten Schlüssel durchgeführt werden. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung darf von den Auswirkungen der gegebenenfalls eingesetzten Bonusregelung nicht beeinflusst werden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn bei einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul zwei Module mit abweichendem Inhalt und bzw. oder Titel jeweils nicht bestanden wurden. Durch einen Wechsel der inhaltlichen Ausrichtung wird die Versuchszählung nicht unterbrochen.

(2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die*der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Transcript of Records wird vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie*er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit sind unaufgefordert ein ärztliches Attest sowie das Antragsformular für einen Rücktritt aus Krankheitsgründen beizufügen. Erhält die*der Studierende innerhalb von drei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Für Prüfungen sind in der Regel keine Hilfsmittel, auch keine technischen Hilfsmittel wie KI-basierte Tools (insbesondere Übersetzungs-KI und texterzeugende KI), zugelassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die jeweiligen Prüfer*innen für die entsprechende Prüfung Hilfsmittel in einem vorgegebenen Umfang gestatten, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht vereitelt wird. In diesem Fall müssen jegliche Hilfsmittel unter Benennung der „prompt“ angegeben und KI-generierte Texte als solche gekennzeichnet werden. Unter „prompt“ wird die Eingabeaufforderung verstanden, die verwendet wird, um ein KI-Modell zu instruieren. Die Instruktionen können durch die Eingabe von Text, Sprache und bzw. oder Bildern erfolgen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder einer Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die*der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a. die Note der Bachelorarbeit,
- b. das Thema der Bachelorarbeit,
- c. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(4) Das Bachelorzeugnis wird von der*dem Dekan*in des Departments und die Bachelorurkunde von der*dem Präsident*in der Hochschule für Gesundheit unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(5) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtpunkte in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung werden alle Gesamtpunkte der bestandenen Bachelorprüfungen des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die innerhalb dieser Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren vergeben wurden.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement mit Transcription of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, die besuchten Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen und deren Bewertungen sowie über das individuelle fachliche Profil des absolvierenden Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt und vom Prüfungsamt ausgefertigt.

3. Abschnitt: Staatliche Prüfungen für Studierende der Studiengänge Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde und Physiotherapie

§ 20 Prüfungsausschuss

§§ 3 LogAPrO, 3 HebAPrV, 4 KrPflAPrV, 6 AltPflAPrV, 3 ErgThAPrV und 3 PhysThAPrV gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schulleitung die jeweiligen Studienbereichsleitungen bzw. jeweiligen Vertreter*innen der Studiengänge treten.

§ 21 Prüfer*innen

(1) §§ 3 Abs. 3 S. 4 LogAPrO, 3 Abs. 1 HebAPrV, 4 Abs. 1 S. 2 KrPflAPrV, 6 Abs. 1 S. 3 AltPflAPrV, 3 Abs. 1 S. 2 ErgThAPrV und 3 Abs. 1 PhysThAPrV gelten entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen werden von der Hochschule für Gesundheit, vertreten durch die jeweiligen Studienbereichsleitungen vorgeschlagen und von den unteren Gesundheitsbehörden bestellt.

(3) Zur Anerkennung für den B.Sc.-Abschluss muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses einen akademischen oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

§ 22 Prüfungsformen und -inhalte

(1) Zulässige Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) ausgestaltet. §§ 2, 5, 6, und 7 LogAPrO, 2, 5, 6 und 7 HebAPrV, 3, 13, 14 und 15 KrPflAPrV, 5, 10, 11 und 12 AltPflAPrV, 2, 5, 6 und 7 ErgThAPrV und 2, 12, 13 und 14 PhysTh-APrV finden Anwendung.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 1 der LogAPrO, der HebAPrV, der KrPflAPrV, der AltPflAPrV, der ErgThAPrV und der PhysTh-APrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

§ 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung

§§ 4 LogAPrO, 4 HebAPrV, 5 KrPflAPrV, 8 AltPflAPrV, 4 ErgThAPrV und 4 PhysTh-APrV gelten entsprechend.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

§§ 9 LogAPrO, 9 HebAPrV, 7 KrPflAPrV, 4 AltPflAPrV, 9 ErgThAPrV und 6 PhysTh-APrV gelten entsprechend. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 dieser Ordnung können Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden (vgl. §§ 10 Abs. 3 HebAPrV, 8 Abs. 3 KrPflAPrV, 15 Abs. 1 AltPflAPrV, § 10 Abs. 3 ErgThAPrV und 7 Abs. 3 PhysTh-APrV).

(2) Abs. 1 gilt nicht im Bachelorstudiengang Logopädie. § 10 Abs. 3 LogAPrO ist entsprechend anzuwenden.

§ 26 Notenbekanntgabe

Abweichend von § 15 Abs. 5 dieser Ordnung gelten die §§ 10 Abs. 2 LogAPrO, 10 Abs. 2 HebAPrV, 8 Abs. 2 KrPflAPrV, 14 Abs. 2 AltPflAPrV, 10 Abs. 2 ErgThAPrV und 7 Abs. 2 PhysTh-APrV entsprechend.

§ 27 Form der Notenbekanntgabe

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach der Anlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt. Dieses wird abweichend von § 16 Abs. 4 S. 2 dieser Ordnung von den unteren Gesundheitsbehörden ausgefertigt.

4. Abschnitt: Staatliche Prüfungen für Studierende des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022

§ 27a Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird gem. § 15 Abs. 1 HebStPrV gebildet.

§ 27b Prüfer*innen

(1) § 15 Abs. 1 HebStPrV gilt entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung der Prüfer*innen erfolgt nach § 16 Abs. 3 HebStPrV.

§ 27c Prüfungsformen und –inhalte

(1) Zulässige Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) ausgestaltet. §§ 13, 21, 24 und 28 HebStPrV finden Anwendung.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 1 der HebStPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

§ 27d Zulassung zur staatlichen Prüfung

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Ergänzend gilt der § 18 HebStPrV.

§ 27e Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 20 HebStPrV gilt entsprechend. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

§ 27f Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 16 Abs. 1 dieser Ordnung können Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden (vgl. §§ 34 und 36 HebStPrV).

§ 27g Notenbekanntgabe

Abweichend von § 15 Abs. 5 dieser Ordnung gilt der § 35 HebStPrV.

§ 27h Zeugnis

Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums ist von der Hochschule für Gesundheit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen (vgl. § 35 HebStPrV).

5. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Studiengang Pflege mit Studienbeginn bis Wintersemester 2019/2020

§ 27i Prüfungsausschuss

§ 4 KrPflAPrV und § 6 AltPflAPrV gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schulleitung die jeweiligen Studienbereichsleitungen bzw. jeweiligen Vertreter*innen der Studiengänge treten.

§ 27j Prüfer*innen

(1) § 4 Abs. 1 S. 2 KrPflAPrV und § 6 Abs. 1 S. 3 AltPflAPrV gelten entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen werden von der Hochschule für Gesundheit, vertreten durch die jeweiligen Studienbereichsleitungen vorgeschlagen und von den unteren Gesundheitsbehörden bestellt.

(3) Zur Anerkennung für den B.Sc.-Abschluss muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses einen akademischen oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

§ 27k Prüfungsformen und -inhalte

(1) Zulässige Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den Facherspezifischen Bestimmungen (Teil II) ausgestaltet. §§ 3, 13, 14 und 15 KrPflAPrV sowie §§ 5, 10, 11 und 12 AltPflAPrV finden Anwendung.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 1 der KrPflAPrV bzw. der AltPflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

§ 27l Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 5 KrPflAPrV und § 8 AltPflAPrV gelten entsprechend.

§ 27m Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 7 KrPflAPrV und § 4 AltPflAPrV gelten entsprechend. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

§ 27n Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 16 Absatz 1 dieser Ordnung können Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden (vgl. § 8 Abs. 3 KrPflAPrV bzw. § 15 Absatz 1 Alt-PflAPrV).

§ 27o Fristen Notenbekanntgabe

Abweichend von § 15 Absatz 5 dieser Ordnung gelten die § 8 Abs. 2 KrPflAPrV und § 14 Abs. 2 Alt-PflAPrV entsprechend.

§ 27p Form der Notenbekanntgabe

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach der Anlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt. Dieses wird abweichend von § 16 Abs. 4 S. 2 dieser Ordnung von den unteren Gesundheitsbehörden ausgefertigt.

6. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Studiengang Pflege mit Studienbeginn ab Wintersemester 2020/2021

§ 27q Prüfungsausschuss

Für die Bildung des Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.

§ 27r Prüfer*innen

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule für Gesundheit von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt.

(2) Als Prüfer*innen sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

§ 27s Prüfungsformen und –inhalte

(1) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) ausgestaltet. §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

§ 27t Zulassung zur staatlichen Prüfung

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Ergänzend gilt der § 34 PflAPrV.

§ 27u Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

§ 27v Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 16 Abs. 1 dieser Ordnung kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV).

§ 27w Bestehen der Prüfung

Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

§ 27x Form der Notenbekanntgabe

Ergänzend zu § 18 dieser Ordnung wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die*der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Der*Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung im Prüfungsamt zu stellen und wird der*dem jeweiligen Prüfer*in weitergeleitet. Er*Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hierüber ist das Prüfungsamt zwingend zu informieren. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

(2) Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Es liegt im Ermessen der*des Prüfer*in, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Ggf. Muss die*der Studierende eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

§ 30 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

(1) Bei der Erfüllung der ihm nach § 9 übertragenen Aufgaben und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung beachtet der Prüfungsausschuss die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Prüfungsamt der Hochschule für Gesundheit führt die Datenverarbeitung der Studierenden in Bezug auf die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses durch.

(3) Zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach der Prüfungsordnung verarbeitet das Prüfungsamt die prüfungsbezogenen Daten der Studierenden. Das Prüfungsamt begrenzt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Studierenden auf das für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 9 notwendige Maß (Grundsatz der Datensparsamkeit).

(4) Das Prüfungsamt achtet darauf, die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten einer*s Studierenden zu löschen, wenn die Datenverarbeitung durch die Hochschule für Gesundheit aus prüfungsrechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. Dies ist mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse spätestens ein Jahr nach Exmatrikulation der Studierenden der Fall (Grundsatz der Zweckbindung). Abschlusszeugnisse werden dreißig Jahre nach der Exmatrikulation des*der Studierenden gelöscht, es sei denn, der*die Studierende hat ausdrücklich in eine kürzere oder längere Speicherung der Daten eingewilligt.

§ 31 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

§ 32 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitengesetz – FPfZG), wenn die oder der Studierende eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt.
- (2) Bei Prüfungsterminen, die innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen liegen, soll auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder von Hausarbeiten wird durch die Elternzeit nicht unterbrochen. Die Elternzeit berechtigt zum Rücktritt, so dass in diesem Fall der Prüfungsversuch nicht gezählt wird. Die Bearbeitung kann unter Vergabe eines neuen Themas nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung neu angemeldet werden.

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 11.10.2023 und die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit vom 11.10.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.09.2024


Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident

Anlage 1: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 11 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Geprüften dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

§ 2 Erstellung Prüfungsaufgaben

(1) Bei der Aufgabenerstellung achtet die*der Prüfer*in darauf, dass die Aufgaben mit den curricularen Anforderungen des Moduls im Einklang stehen, fachwissenschaftlich korrekt sind und rechtlich zulässige Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zudem auf deren Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Sofern die Prüfungsordnung oder das das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vorsehen, dass die Prüfung durch zwei Prüfer*innen zu korrigieren ist, müssen bereits die Prüfungsaufgaben gemeinsam durch die bestellten Prüfer*innen erstellt werden. Es ist hierbei nicht ausreichend, dass ein*e Prüfer*in die Erstellung und die*der andere Prüfer*in die Korrektur übernimmt.

(3) Sofern die Prüfer*innen bei der Aufgabenerstellung unsicher sind, können sie die Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuss zur zusätzlichen Kontrolle vorlegen. Der Prüfungsausschuss überprüft in diesen Fällen, inwiefern die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Abs. 1 genügen, wobei er nur offenkundige fachwissenschaftliche Fehler rügen muss (Plausibilitätskontrolle). Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss eine fachliche und bzw. oder rechtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen einholen.

(4) Sofern nach Ausgabe der Klausur festgestellt wird, dass alle oder einzelne Prüfungsaufgaben den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der*des Geprüften auswirken.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die*der Geprüfte mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Sofern der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent

der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 25 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Es dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die für eine richtige Antwort erreicht wurden.

(2) Hat die*der Geprüfte die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 zu bestimmende erforderliche Mindestzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert oder absolute Bestehensgrenze) zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

„Sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent;

„Gut“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent;

„Befriedigend“, wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent;

„Ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen von der*dem Geprüften zutreffend beantwortet worden sind. Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung entsprechend, nach folgendem Bewertungsschema berechnet:

Notenbewertungsschema MC-Prüfungen (auch für Teilfragen in Mischklausuren zu verwenden)										
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend	
Note	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4
Rundungs- bereich	1,0 - 1,19	1,2 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09
%	100 - 88 %	87,5 - 75 %	74,9 - 66,6 %	66,5 - 58,4 %	58,3 - 50 %	49,9 - 41,6 %	41,5 - 33,4 %	33,3 - 25 %	24,9 - 12,4 %	12,3 - 0 %
	100 - 75 %		74,9 - 50 %			49,9 - 25 %			24,9 - 0 %	

(3) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. In diesen Fällen sind für die jeweiligen Klausurteile Teilnoten zu bilden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Die Gewichtung erfolgt entsprechend des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfer*innen festgestellt und der*dem Geprüften durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Abs. 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Abs. 3 gilt S. 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(5) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 Prozent der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 1 S. 1 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 1 S. 1 durch die Prüfer*innen angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer*innen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag nach S. 2 nicht statt, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

Anlage 2: Bewertungsschema

NOTEN-/BEWERTUNGSSCHEMA											
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Rundungsbereich	1,0 - 1,19	1,20 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09	ab 4,10
%	100 - 95 %	94,9-90 %	89,9-85 %	84,9-80 %	79,9-75 %	74,9-70 %	69,9-65 %	64,9-60 %	59,9-55 %	54,9-50 %	unter 50 %
Punkte											
100	100 - 95	94,9 - 90	89,9 - 85	84,9 - 80	79,9 - 75	74,9 - 70	69,9 - 65	64,9 - 60	59,9 - 55	54,9 - 50	unter 50
90	90 - 85,5	85,4 - 81	80,9 - 76,5	76,4 - 72	71,9 - 67,5	67,4 - 63	62,9 - 58,5	58,4 - 54	53,9 - 49,5	49,4 - 45	unter 45
80	80 - 76	75,9 - 72	71,9 - 68	67,9 - 64	63,9 - 60	59,9 - 56	55,9 - 52	51,9 - 48	47,9 - 44	43,9 - 40	unter 40
70	70 - 65,5	66,4 - 63	62,9 - 59,5	59,4 - 56	55,9 - 52,5	52,4 - 49	48,9 - 45,5	45,4 - 42	41,9 - 38,5	38,4 - 35	unter 35
60	60 - 57	56,9 - 54	53,9 - 51	50,9 - 48	47,9 - 45	44,9 - 42	41,9 - 39	38,9 - 36	35,9 - 33	32,9 - 30	unter 30
50	50 - 47,5	47,4 - 45	44,9 - 42,5	42,4 - 40	39,9 - 37,5	37,4 - 35	34,9 - 32,5	32,4 - 30	29,9 - 27,5	27,4 - 25	unter 25
40	40 - 38	37,9 - 36	35,9 - 34	33,9 - 32	31,9 - 30	29,9 - 28	27,9 - 26	25,9 - 24	23,9 - 22	21,9 - 20	unter 20
30	30 - 28,5	28,4 - 27	26,9 - 25,5	25,4 - 24	23,9 - 22,5	22,4 - 21	20,9 - 19,5	19,4 - 18	17,9 - 16,5	16,4 - 15	unter 15
20	20 - 19	18,9 - 18	17,9 - 17	16,9 - 16	15,9 - 15	14,9 - 14	13,9 - 13	12,9 - 12	11,9 - 11	10,9 - 10	unter 10